

FITNESSSTUDIO UND CORONA

BGH, Urteil vom 4.5.2022 – XII ZR 64/21- NJW 2022, 2024

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

A schließt am 13. Mai 2019 einen Vertrag über die Mitgliedschaft im Fitnessstudio der F. Der Vertrag soll 24 Monate laufen, beginnend ab dem 08. Dezember 2019 zu einem monatlichen Mitgliedsbeitrag von 29,90 € zuzüglich einer halbjährlichen Servicepauschale. Der Mitgliedsbeitrag soll per Lastschriftverfahren eingezogen werden.

Im Vertrag über die Mitgliedschaft heißt es unter Ziffer 2.1, dass die F sich dazu verpflichtet, dem A die Nutzung ihres Fitnessstudios „während der Öffnungszeiten“ zu ermöglichen. Weder die genauen Öffnungszeiten noch eine Mindestanzahl an Öffnungstagen pro Monat werden vertraglich festgelegt.

Aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie musste die F das Fitnessstudio in der Zeit vom 16. März 2020 bis 4. Juni 2020 schließen. Die Monatsbeiträge für diesen Zeitraum zog die F dennoch vom Konto des A ein. A verlangt daher mit Schreiben vom 15. Juni 2020 von der F die Rückzahlung der eingezogenen Mitgliedsbeiträge für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis 4. Juni 2020 in Höhe von insgesamt 86,75 €.

Die F verweigert allerdings die Rückzahlung, sie könne schließlich nichts für die Schließung. A will daher wenigstens für den Schließungszeitraum einen Wertgutschein über den eingezogenen Betrag. Die F will dem A allerdings keinen Wertgutschein aushändigen und bietet ihm lediglich eine „Gutschrift über Trainingszeit“ für den Zeitraum der Schließung an. A ist das zu wenig.

Kann A von der F die 86,75 € verlangen?

Gehen Sie davon aus, dass die Höhe des Anspruchs zumindest nicht zu beanstanden ist und die „Gutschrift über Trainingszeit“, nicht den Anforderungen an Art. 240 § 5 Abs. 3 und 4 EGBGB entspricht.